



Herr Matthias Hensel  
Bundesministerium der Finanzen  
Wilhelmstr. 97  
10117 Berlin

E-Mail: IVC1@bmf.bund.de

15. Februar 2018

**Anwendungsfragen zum Investmentsteuergesetz in der am 1. Januar 2018 geltenden Fassung (InvStG 2018); Wertpapierdarlehen (Wertpapierleihe) und Wertpapierpensionsgeschäfte mit Investmentfonds; Ausgabenabzug im Zusammenhang mit Investorsträgern; Erlassentwurf v. 25. Januar 2018**

Sehr geehrter Herr Hensel,

vielen Dank für die Möglichkeit, Anregungen zum Entwurf eines BMF-Schreibens vom 25. Januar 2018 zu Anwendungsfragen zum Investmentsteuergesetz in der am 1. Januar 2018 geltenden Fassung (InvStG 2018) und insbesondere zu den Wertpapierdarlehen (Wertpapierleihe) und Wertpapierpensionsgeschäften mit Investmentfonds nachfolgend einreichen zu können.

**1. Zu 1. a. (Umfang der steuerpflichtigen Einkünfte)**

Wir bitten um nachfolgende redaktionelle Klarstellungen in Satz 5 und 6 der Nr. 1. a. zum Umfang der steuerpflichtigen Einkünfte. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

**VORSCHLAG: Die Nr. 1. a. sollte wie folgt geändert werden:**

„(...) <sup>5</sup>Aus diesem Grund sind Entgelte und Vergütungen nicht der Besteuerung nach § 6 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 InvStG 2018 zu unterwerfen, wenn in dem Zeitraum der Überlassung keine Ansprüche auf inländische Beteiligungseinnahmen nach § 6 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 InvStG 2018 aus den überlassenen Anteilen entstehen ~~oder fällig werden.~~

<sup>6</sup>Darüber hinaus ist die Höhe der nach § 6 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 InvStG

Markus Erb

Verband der Auslandsbanken  
Weißfrauenstraße 12-16  
60311 Frankfurt am Main  
Tel: +49 69 975850 0  
Fax: +49 69 975850 10  
markus.erb@vab.de  
www.vab.de

Interessenvertretung  
ausländischer Banken,  
Kapitalverwaltungsgesellschaften,  
Finanzdienstleistungsinstitute  
und Repräsentanzen

Eingetragen im Transparenzregister  
der Europäischen Kommission,  
Registrierungsnummer:  
95840804-38

**2018 steuerpflichtigen Entgelte und Vergütungen begrenzt auf die Höhe der dem Investmentfonds entgangenen Einnahmen nach § 6 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 InvStG 2018 einschließlich etwaiger Steuerabzugsbeträge („Brutto-Dividende“).**

## **2. Zu 1. b. (Steuerabzug)**

### **a. Nichtbeanstandungsregelung**

Wir begrüßen sehr, dass nun trotz grundsätzlicher Verpflichtung zum Steuerabzug durch den ausländischen Schuldner und die ausländischen leistenden Körperschaften von einer Steuerabzugsverpflichtung für ausländische Personen abgesehen werden kann.

Wir bitten jedoch klarstellend aufzunehmen, dass es ausländischen Schuldnern der Kapitalerträge und ausländischen leistenden Körperschaften unbenommen bleibt, mit dem jeweiligen Steuerpflichtigen zu vereinbaren, dass im Fall inländischer Beteiligungseinnahmen nach § 6 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 InvStG 2018 Kapitalertragsteuer abgezogen, bei dem Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) angemeldet und an das BZSt abgeführt werden kann. Dies könnte beispielsweise durch die Einschaltung einer inländischen Zahlstelle erfolgen. Zur Abgabe einer Körperschaftsteuererklärung gegenüber der nach § 4 InvStG 2018 zuständigen Finanzbehörde wäre der Steuerpflichtige dann nicht mehr verpflichtet. Ein etwaiger Erstattungsantrag des Steuerpflichtigen sollte davon unberührt bleiben.

**VORSCHLAG: Wir bitten, in Nr. 1. b. die nachfolgenden Ergänzungen vorzunehmen:**

**„(...) <sup>6</sup>Da eine Erhebung und Abführung der Steuerabzugsbeträge bei ausländischen Personen nicht durch die deutschen Finanzbehörden sichergestellt werden kann, ist es in diesen Fällen generell nicht zu beanstanden, wenn von einem Steuerabzug abgesehen wird. <sup>7</sup>Ausländischen Schuldnern der Kapitalerträge und ausländischen leistenden Körperschaften bleibt es jedoch unbenommen, mit dem jeweiligen Steuerpflichtigen zu vereinbaren, dass im Fall inländischer Beteiligungseinnahmen nach § 6 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 InvStG 2018 Kapitalertragsteuer abgezogen, bei dem Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) angemeldet und an das BZSt abgeführt wird (z. B. durch Einschaltung einer inländischen Zahlstelle). <sup>8</sup>Zur Abgabe einer Körperschaftsteuererklärung gegenüber der nach § 4 InvStG 2018 zuständigen Finanzbehörde ist der Steuerpflichtige dann nicht verpflichtet. <sup>9</sup>Ein etwaiger Erstattungsantrag des Steuerpflichtigen bleibt davon unberührt.“**

### **b. Ausländische Person**

Unklar ist, was unter einer „ausländischen Person“ zu verstehen ist. Wir bitten, bei der Definition analog auf den Schuldner für den Kapitalertragsteuerabzug nach § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 Satz 2 EStG abzustellen. Demnach sind inländische Personen ein inländisches Kreditinstitut oder ein inländisches Finanzdienstleistungsinstitut im Sinne des KWG. Kreditinstitut in diesem Sinne ist

auch eine inländische Zweigstelle oder Zweigniederlassung eines ausländischen Unternehmens im Sinne der §§ 53, 53 b und 53 c KWG.

Die inländische Zweigstelle oder Zweigniederlassung gilt nach Satz 3 als Schuldner der Kapitalerträge. Im Umkehrschluss wären dann alle anderen Personen ausländische Personen.

**VORSCHLAG: Es sollte Folgendes in Nr. 1. b. klargestellt werden:**

**„Die ausländische Person entspricht dem ausländischen Schuldner der Kapitalerträge in Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 EStG.“**

### **c. Abstandnahme vom Steuerabzug**

Zudem bitten wir von einem Steuerabzug von (Dividenden-)Kompensationszahlungen auf Ebene des Investmentfonds abzusehen, wenn die zugrundeliegende Dividende bei dem Inhaber der Aktien am Dividendenstichtag nachweislich bereits einer inländischen Besteuerung von mindestens 15 % unterlegen hat. Dies dient nicht einer Steuerumgehung, sondern der Vermeidung einer Doppelbesteuerung „derselben“ inländischen Einkünfte.

### **3. Zu 1. c. (Übertragung von Rechten und Pflichten aus einem Wertpapierdarlehen oder einem echten Wertpapierpensionsgeschäft)**

Analog zu unserem Petitem Nr. 2. a. bitten wir klarstellend aufzunehmen, dass es einer zentralen Gegenpartei (z. B. der Eurex Clearing AG), auf die die Rechte und Pflichten aus einem Wertpapierdarlehen oder einem echten Wertpapierpensionsgeschäft übertragen werden, unbenommen bleibt, mit dem jeweiligen Steuerpflichtigen zu vereinbaren, dass im Fall inländischer Beteiligungseinnahmen nach § 6 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 InvStG 2018 Kapitalertragsteuer abgezogen, bei dem Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) angemeldet und an das BZSt abgeführt werden kann. Zur Abgabe einer Körperschaftsteuererklärung gegenüber der nach § 4 InvStG 2018 zuständigen Finanzbehörde wäre der Steuerpflichtige dann ebenfalls nicht mehr verpflichtet. Ein etwaiger Erstattungsantrag des Steuerpflichtigen sollte ebenfalls davon unberührt bleiben.

**VORSCHLAG: Wir bitten um folgende Klarstellung in Nr. 1. c.:**

**„Der zentralen Gegenpartei, auf die die Rechte und Pflichten aus einem Wertpapierdarlehen oder einem echten Wertpapierpensionsgeschäft übertragen werden, bleibt es jedoch unbenommen, mit dem jeweiligen Steuerpflichtigen zu vereinbaren, dass im Fall inländischer Beteiligungseinnahmen nach § 6 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 InvStG 2018 Kapitalertragsteuer abgezogen, bei dem Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) angemeldet und an das BZSt abgeführt wird. Zur Abgabe einer Körperschaftsteuererklärung gegenüber der nach § 4 InvStG 2018 zuständigen Finanzbehörde ist der Steuerpflichtige dann nicht verpflichtet. Ein etwaiger Erstattungsantrag des Steuerpflichtigen bleibt davon unberührt.“**



#### **4. Zu 1. d. (Veranlagungspflicht bei fehlendem Steuerabzug)**

Wir bitten um Klarstellung, dass der Steuersatz in Höhe von 15 % (inklusive Solidaritätszuschlag) gemäß § 7 Abs. 2 InvStG 2018 auch im Falle einer steuerlichen Veranlagung Anwendung findet.

#### **5. Weitere Anregungen**

##### **a. Aktienquote**

Wir bitten um die Einbeziehung der verliehenen bzw. in Pension gegebenen Aktien in die Kapitalbeteiligungsquote gem. § 2 Abs. 6 (Aktienfonds) und Abs. 7 (Mischfonds), da durch die anzuwendende Besteuerung der Dividendenkompensationszahlung eine entsprechende steuerliche Vorbelastung auf Fondsebene bereits hergestellt wird und dies somit eine Entlastung auf Anlegerebene rechtfertigt.

**VORSCHLAG: Wir bitten Folgendes klarzustellen:**

**„Zu den Kapitalbeteiligungen nach § 2 Absatz 8 InvStG 2018 gehören auch die verliehenen bzw. in Pension gegebenen Aktien. Sie sind demnach in die Kapitalbeteiligungsquote für Aktienfonds gem. § 2 Absatz 6 InvStG 2018 und für Mischfonds nach § 2 Absatz 7 InvStG 2018 mit einzubeziehen.“**

##### **b. Abkommensrechtliche Einordnung der Kompensationszahlungen**

Es sollte klargestellt werden, dass Kompensationszahlungen abkommensrechtlich unter Artikel 21 Abs. 1 OECD-MA („andere Einkünfte“) einzuordnen sind.

Wir bedanken uns bereits im Voraus für die Berücksichtigung unserer Anregungen. Herr Erb steht für Ihre Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Oliver Wagner

Markus Erb